

Informationsblatt für die Versicherten zum neuen Vorsorgereglement – gültig ab 01.01.2019

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 ein neues Vorsorgereglement verabschiedet und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. In der nun vorliegenden Fassung wurde das bisher gültige Reglement vom 1. Januar 2017 modernisiert und für die Versicherten mit weiteren Optionen ergänzt. Das neue Reglement ist auf unserer Internetseite (www.pkath.ch) unter Aktuelles publiziert.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Vorsorgereglement:

Art. 21 – Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

- Neu haben die Versicherten die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche beim vorzeitigen Rücktritt vor dem ordentlichen Pensionierungsalter entsteht, ganz oder teilweise auszukaufen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte Einkäufe in ein individuelles Zusatzkonto tätigen.
- Die Höhe der zusätzlichen Einkäufe sind im Anhang zum Vorsorgereglement festgelegt und sind abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Einkaufs und vom anvisierten Rücktrittsalter.
- Diese Einkäufe sind allerdings nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und das Einkaufspotenzial für die maximale Altersleistung im Alter 65 bereits ausgeschöpft wurde.
- Bei einem Kapitalbezug sind die entsprechenden Einschränkungen (3 Jahresfrist) zu beachten.

Art. 25 Abs. 3 – Aufschub des Bezugs der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

- Ebenfalls neu können die Versicherten bei vorzeitiger Pensionierung verlangen, dass der Bezug der Altersrente bis zwei Jahre, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, aufgeschoben wird.
- In diesem Fall wird das Altersguthaben bis zur Ausrichtung der Altersrente verzinst. Die Höhe des Umwandlungssatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt des Bezugs und ist ebenfalls im Anhang zum Vorsorgereglement festgelegt.

Art. 26 Abs. 2 – Verkürzung Anmeldefrist bei Kapitalauszahlung

- Bisher musste die Kapitalauszahlung der Verwaltung spätestens drei Monate vor dem Auszahlungstermin mitgeteilt werden. Diese Frist wurde nunmehr auf einen Monat reduziert.

Art. 26 Abs. 7 – Option Kapitalauszahlung für invalide Versicherte

- Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters können neu auch Invalidentrentner bis maximal 50 Prozent des Altersguthabens in Kapitalform beziehen.

Art. 32 Abs. 7 – Option Kapitalauszahlung bei Ehegattenrenten

- Ebenfalls mit dem neuen Vorsorgereglement wurde die Kapitaloption bei Ehegattenrenten eingeführt. Dabei haben die überlebenden Ehegatten nunmehr die Möglichkeit, bis zu 50 Prozent der Ehegattenrente oder einen frei wählbaren Teil davon durch die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages zu verlangen.

Bei Fragen zum neuen Vorsorgereglement steht Ihnen die Geschäftsstelle der Pensionskasse unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Johann Bobleter Tel. 071 227 33 07 E-Mail: johann.bobleter@pkath.ch

Christian Lutz Tel. 071 227 33 09 E-Mail : christian.lutz@pkath.ch

St.Gallen, 16.Januar 2019/jb